

S a t z u n g

über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - ~~Göttersberg,~~

- ~~Rothau,~~
- Stützersdorf,
- Pretz,

der Marktgemeinde Tittling gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB (Ortsabrundungssatzung).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982, geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl S. 677) erläßt die Marktgemeinde Tittling entsprechend dem Beschluß des Marktgemeinderates Tittling vom **15. April 1993** folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Grenzen und die künftig zulässige Nutzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ~~Göttersberg, Rothau,~~ Stützersdorf und Pretz der Marktgemeinde Tittling wurden in den beiliegenden Lageplänen vom 10.02.1992 dargestellt. Diese Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Die zulässige Nutzung ergibt sich für allgemeine Wohngebiete (WA) aus § 4 und für Dorfgebiete (MD) aus § 5 der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

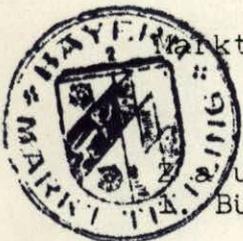
§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 21. Mai 1992

Marktgemeinde Tittling

Fauler
u h a r
Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 10.09.1992 wurden gegen die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten obengenannten Ortsteile die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 23.04.1993 wurde mitgeteilt, daß sich die Verletzung von Rechtsvorschriften nur auf die Ortsteile Göttersberg und Rothau bezieht. Für die Ortsteile **Stützersdorf** und **Pretz** konnte die Satzung durch Bekanntmachung am 23.06.1993 in Kraft treten.

Wittling, 03.08.1993



Zaunhar
Zaunhar
Bürgermeister